

Das Kollegen-
Interviewad personam:
VorsRiOLG a.D. Hans-Georg Eckert

- Lebenslauf: Geboren 1942 in Aachen, von 1970 bis 2007 Richter, zuletzt am Oberlandesgericht Rostock.
- Mitautor in: Wolf/Eckert/Ball, Handbuch des gewerblichen Miet-, Pacht- und Leasingrechts, demnächst in 10. Auflage; Kommentierung der §§ 108 bis 112 im Münchener Kommentar zur InsO; etliche Aufsätze und Urteilsanmerkungen.
- Referent bei Richterakademie, Mietgerichtstag, Zwangsverwaltertag.
- Private Vorlieben: Oper und Konzert, Enkelkinder, kein Sport.

• **Wie kamen Sie zum Fachgebiet Mietrecht?**

Von 1979 bis 1982 war ich wissenschaftlicher Mitarbeiter beim VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, der damals für das gesamte Mietrecht zuständig war, aber auch für andere Rechtsgebiete. Richter am BGH Eckhard Wolf, der spätere Vorsitzende des VIII. Zivilsenats, engagierte mich für das gemeinsame Buch speziell zur gewerblichen Miete.

• **Wie oft erinnern Sie sich an Ihre ersten Fälle?**

Sehr selten. Einen Fall aus meiner ersten Sitzung (September 1970), eine streitige Ehescheidung nach dem damals geltenden § 48 EheG vergesse ich nicht. Ich sollte herausfinden, ob die beklagte Ehefrau mehr an ihrem Mann oder an seinem Geld hing. Die Entscheidung in derartigen Scheidungsprozessen hing damals in der Kammer, der ich angehörte, von der überwiegenden Konfessionszugehörigkeit der mitwirkenden Richter ab.

• **Welches Fachbuch ist bei Ihnen immer in Griffweite?**

Das eigene natürlich, dann Herrlein/Kandelhard.

• **Was ärgerte Sie an schlechten Schriftsätzen am meisten?**

In Berufungsbegründungen die Beschimpfung des oder der Richter, deren Urteil der Rechtsanwalt angreift.

Im Übrigen die nachlässige Diktion, besonders der wiederholte Ausdruck „in keinster Weise“

• **Welche Homepage besuchen Sie am liebsten bzw. häufigsten?**

Die des Bundesgerichtshofs und des RWS-Verlags.

• **Welche Themen kommen bei Fachtagungen eher zu kurz?**

Überschneidungen mit anderen Rechtsgebieten.

• **Hätte man gegen die Mietrechtsreform noch energischer protestieren sollen?**

Proteste hätten nichts bewirkt. Sie ist im Übrigen nicht so schlecht wie ihr Ruf.

• **Empfehlen Sie LG-Kammern mit Sonderzuständigkeit „Mietrecht“?**

Ja, unbedingt! Allerdings hat es kein Richter verdient, nur im Mietrecht eingesetzt zu werden.

• **Welche Vorschrift des Miet- und Immobilienrechts würden Sie sofort und ohne Bedenken streichen oder ändern?**

§§ 545 und 550 BGB. Beide nützen nichts und schaden viel. § 545 BGB ist glücklicherweise abdingbar. Die Schäden, die Vermieter und Mieter durch versehentliche Schriftformmängel erleiden, sind immens.

• **Stellen Sie sich vor, Sie hätten zwei Monate Urlaub auf einer Insel und eine gut sortierte Fachbi-**

bliothek: Welcher Frage würden Sie gerne „endlich mal“ auf den Grund gehen?

Warum wurde bei den Beratungen des BGB die Mietminderung anders als die Minderung im Kauf- und Werkvertragsrecht nicht als Anspruch bzw. nach der Schuld- und Mietrechtsreform nicht als Gestaltungsrecht konzipiert?

• **Wo sehen Sie für einen jungen Anwalt die besten Entwicklungschancen im Mietrecht?**

Schwer zu beurteilen.

• **Was macht einen Mietrechtsanwalt zu einem guten Mietrechtsanwalt?**

Er darf nicht zu sehr spezialisiert sein, sondern benötigt umfassende Rechtskenntnisse, muss die umfangreiche BGH-Rechtsprechung im Griff haben und die schuldrechtliche Dogmatik beherrschen. Unentbehrlich: Sehr gute Kenntnisse des Prozessrechts. Wünschenswert: Verzicht auf Argumentation mit Treu und Glauben oder Verwirkung.

• **Wann denken Sie: „Hätte ich mich bloß auf ein anderes Rechtsgebiet konzentriert“?**

Nach meiner Pensionierung ist es für solche Gedanken zu spät. Ich habe das auch nie gedacht.